

Mit Zustellungsurkunde

Equinix (Germany) GmbH
z. Hd des Geschäftsführers
Herrn Donald Badoux
Kleyerstr. 88-90
60326 Frankfurt am Main

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/F-43.1 1476/ 12-Gen 11/17

Bearbeiter/in: Dr. Schuldt
Durchwahl: 069 2714-4911

Datum: 6. April 2018

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 10. März 2017, vervollständigt am 3. Juni 2017, 11. Juli 2017 und 21. November 2017 wird der

Equinix (Germany) GmbH, Kleyerstr. 88-90 , 60326 Frankfurt am Main,

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	60388 Frankfurt am Main
Gemarkung:	Seckbach
Flur:	40
Flurstück:	308/53

eine Anlage zur Notstromversorgung zu ändern und geändert zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Änderung von 12 Generatoren und den zugehörigen Rückkühlern mit einer FWL von insgesamt 98,872 MW.

Die Genehmigung berechtigt im Einzelnen zur

- Änderung der Notstromaggregate A 9 bis A 20 durch Errichtung und Betrieb von Notstromaggregaten der Fa. Caterpillar mit einer FWL von je 4,853 MW
- Änderung der Rückkühler an den Aggregaten A 9 bis A 20 durch Einsatz von Aggregaten der Firma Friga-Bohn
- Änderung der Plattenwärmetauscher an den Aggregaten A 9 bis A 20 durch Einsatz von Aggregaten der Firma Kelvion
- Verwendung des Kühlmittels CAT ELC und des Motorenöls CAT DEO an den Aggregaten A 9 bis A 20.

Als Brennstoff darf ausschließlich Diesel bzw. Heizöl EL eingesetzt werden.

Die maximale Gesamtfeuerungsleistung beträgt max. 98,872 MW.

Die maximale Betriebszeit beträgt 365 h/a in Summe im gemeinsamen/gleichzeitigen Betrieb aller Aggregate im Notbetrieb (Stromausfall).

Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Änderung der Anlage ist das Merkblatt Großfeuerungsanlagen maßgeblich.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Bestätigung der Anzeige nach § 41 HWG für Errichtung und Betrieb von neun Tagestanks mit jeweils einem Volumen von 1,2 m³ (Phase 3).

IV. Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>	
I.	Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG	1
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
III.	Eingeschlossene Entscheidungen	2
IV.	Inhaltsverzeichnis	3
V.	Antragsunterlagen	3
VI.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	6
VI.1	Allgemeines	6
VI.2	Immissionsschutz Luftreinhaltung	7
VI.3	Immissionsschutz Lärmschutz	14
VI.4	Betriebseinstellung	17
VI.5	Bodenschutz	18
VI.6	Wasserwirtschaft/Wasserrecht	10
VI.7	Abfallrecht	21
VI.8	Arbeitsschutz	21
VII.	Begründung	22
VII.1	Rechtsgrundlagen	22
VII.2	Ausgangssituation am Standort/Anlagenabgrenzung	22
VII.3	Verfahrensablauf	24
VII.3.1	Antragstellung/Antragsgegenstand	24
VII.3.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	24
VII.3.3	Beteiligung der Fachbehörden	25
VII.4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	26
VII.5	Zusammenfassende Beurteilung	37
VIII.	Kosten	38
IX.	Rechtsbehelfsbelehrung	38

V. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 10. März 2017 (hier eingegangen am 15. Mai 2017)
2. Antragsunterlagen (inkl. ergänzte Unterlagen)
3. Ergänzte Unterlagen vom 3. Juni 2107 (Lärm), 11. Juli 2017, 3. August 2017 und 21. November 2017

gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Nr.	Beschreibung	Seitenzahl
1	Antragsformulare:	10
2	Inhaltsverzeichnis	5
3	Kurzbeschreibung (Erläuterung zum Antrag)	14
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	
5.1 -5.7		10
	Anhang zu Kapitel 5: Auszug topografische Karte 1:25.000	1
	Auszug aus Liegenschaftskataster	2
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
6.1 - 6.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung / Betriebszeiten	7
		7
6.3		2
	Anhang zu Kapitel 6:	
	Grundfließbild	1
	Formular 6/1	1
	Formular 6/2	1
	Übersicht Aggregate	1
	Formular 6/3	3
	Übersichtplan	1
	Motorendatenblatt	7
	Tischkühler Friga-Bohn	3
	Plattenwärmtauscher Kelvion	2
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Anhang zu Kapitel 7:	
	Formular 7/1	1
	Formular 7/2	1
	Formular 7/3	1
	Formular 7/4	1
	Formular 7/5	1
	Formular 7/6	3
	SDB CAT ELC	10
	SDB CAT DEO 15W - 40	15
8	Luftreinhaltung	
8.1 -8.3	Emissionen	5
	Anhang zu Kapitel 8:	
	Quellenplan	1
	Formular 8/1	2
	Beiblatt zu Formular 8/1	1
	Formular 8/2 entfällt	2
	Bericht: Immissionsprognose für die Austauschaggregate der Firma Equinix Germany GmbH in der Kruppstraße in Frankfurt am Main, die nicht den im Rahmen der Genehmigung geplanten Notstromaggregate entsprechen (TÜV) vom 10.01.2017, TÜV Bericht Nr.: 936/21235228/A1	142
	TÜV Rheinland Ergänzung vom 10. Juli 2017	17
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	3
10	Abwasserentsorgung	9

Nr.	Beschreibung	Seitenzahl
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	2
12	Abwärmenutzung	2
13	Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	1
	Anhang zu Kapitel 13: Formular 13/1 Bericht: Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG für die Ausbauphasen 3 & 4 (TÜV) Bericht-Nr. 936/21237445/01 vom 22.01.2017 Ergänzungsschreiben TÜV - Bericht-Nr. 936/21237445/02 vom 03.06.2017	1 127 2
14	Anlagensicherheit	5
15	Arbeitsschutz	7
16	Brandschutz	5
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Allgemeintext Formular 17/1 Formular 17/2 Formular 17/3.1 Formular 17/3.2 Formular 17.4 Formular 17.5 Formular 17.6 Formular 17/7 Anlage 01 Anlage 02 Anlage 03 Anlage 04.1 Anlage 04.2	2 1 2 3 2 3 2 3 3 2 5 1 2 2
18	Bauantrag / Bauvorlagen	1
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	
19.1	TEHG	6
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	2
	Anhang zu Kapitel 20: Formular 20.1 entfällt Formular 20/2 Formular 20/3 entfällt Zeichnungen Schutzgebiete	3 17 3 2
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	3

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

VI.1 Allgemeines

VI.1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen in Ziffer V. aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

VI.1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Abschnitt V. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Regelungen in Abschnitt VI. und den in Abschnitt V. genannten Unterlagen, so gelten erstere.

VI.1.3

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

VI.1.4

Jeweils der Baubeginn und die Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F, Dezernat 43.1 „Immissionsschutz-Energie, Lärmschutz“ (im Folgenden Dez. IV/F 43.1) mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

VI.1.5

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber ab Unanfechtbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der hier genehmigten Veränderung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren ab Unanfechtbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

VI.1.6

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

VI.2 Immissionsschutz Luftreinhaltung

VI.2.1

Die in der Erstgenehmigung vom 5. Februar 2016, Az.: IV/F-43.1 1476/ 12-Gen 26/15 enthaltenen Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz Luftreinhaltung (Ziffer VI.2) werden komplett durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen ersetzt.

VI.2.2 Bedingung

Die Notstromaggregate des Rechenzentrums FR 2.3/2.4 (Bauabschnitte Phasen 3 + 4) dürfen nur betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass

- a) alle Notstromaggregate der Rechenzentren FR 2.1, FR 2.2 und FR 2.3/2.4 (im Folgenden Phase 1 - 4) am Standort „FR 2 Frankfurt Nord“, Kruppstraße 121-127, 60388 Frankfurt am Main der Fa. Equinix (Germany) GmbH ausschließlich als Notstromaggregate betrieben werden, die der Sicherstellung des Energiebedarfs des Rechenzentrums dienen, falls die öffentliche Stromversorgung nicht zur Verfügung steht (Notstrombetrieb); ein Betrieb für sonstige Eigenstromversorgungszwecke, zur Spitzenlastabdeckung oder aufgrund von vertraglichen Regelungen - sog. „Unterbrechungsverträge“ - mit Stromversorgungsunternehmen ist nicht zulässig,
- b) die Betriebszeit der Notstromaggregate der Phasen 1 - 4 im Notstrombetrieb (Ausfall der öffentlichen Stromversorgung) in der Summe nicht mehr als **365 Stunden pro Jahr** beträgt,
- c) jedes Notstromaggregat der Phasen 1 bis 4 im Test-, Probetrieb (regelmäßige Testläufe und Testläufe im Rahmen von Reparaturen o.ä.) maximal 1 Stunde / Monat betrieben wird, dabei maximal ein Aggregat in Betrieb ist und nur maximal 4 Aggregate pro Tag getestet werden,
- d) der Testbetrieb der Notstromaggregate der Phasen 1 bis 4 ausschließlich werktags (Montag bis Samstag) zwischen 7:00 und 20:00 Uhr erfolgt,
- e) pro Notbetrieb (Stromausfall) die Notstromaggregate der Phasen 1 bis 4 nicht mehr als 96 Stunden betrieben werden.

VI.2.3

- a) Ab erster Inbetriebnahme (d.h. einschließlich des ersten Testbetriebs) sind die Betriebszeiten und die dabei jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen aller Notstromaggregate der Phasen 1 bis 4 für jedes Aggregat zeitbezogen (Datum, Uhrzeit, mit Angabe des Anlasses bzw. Grundes des Betriebs) kontinuierlich zu messen, zu registrieren und auszuwerten.

- b) Spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme der Notstromaggregate der Phasen 3 und 4 (einschließlich erstem Testbetrieb) ist dem Dezernat IV/F 43.1 das Konzept zur Messtechnik und Methodik der erforderlichen Mess-, Registrier- und Auswerteeinrichtungen bzw. der dazu erforderlichen Vorkehrungen vorzulegen.

VI.2.4

Jeder Notstrombetrieb und jeder erforderlich außerplanmäßig verlängerte Testbetrieb (Wartung, Reparatur) länger als eine Stunde einzelner oder mehrerer Notstromaggregate der Phasen 1 bis 4 sind dem Dezernat IV/F 43.1 unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern) per Telefax (069/2714-5950) anzuzeigen.

Die Anzeige muss folgende Angaben für die/das betroffenen Aggregate/Aggregat enthalten:

- Angabe von Aggregatbezeichnung und Emissionsquellen-Nr. entsprechend Formular 8/1 der Antragsunterlagen,
- Darstellung des Betriebsgrundes,
- Begründung des zwingenden Erfordernisses für den Betrieb,
- Angabe der maximal voraussichtlich erforderlichen Leistung der betroffenen Aggregate/des betroffenen Aggregats und der voraussichtlichen (Ausnahme Notstromfall) Dauer dieses Betriebs.

VI.2.5

Unverzüglich nach Errichtung der Notstromaggregate der Phasen 3 und 4 sind die technischen Hersteller-Datenblätter für die 20 Dieselmotoren bzw. Notstromaggregate dem Dezernat IV/F 43.1 vorzulegen.

VI.2.6

Die Voraussetzungen und Randbedingungen wie Motordaten, Feuerungswärmeleistungen, Einsatzstoffe, Emissionsparameter usw. für die Berechnungen und Festlegungen in der Antragsunterlage Immissionsprognose Nr. 936/21235228/A1 der TÜV Rheinland Energy GmbH vom 10.01.2017 sind für Errichtung und Betrieb aller Notstromaggregate der Phasen 1 bis 4 rechtlich und tatsächlich bindend.

VI.2.7 Bedingung

Die Notstromaggregate der Phasen 3 und 4 dürfen nur betrieben werden (einschließlich erstem Testbetrieb), wenn sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen, Festlegungen, Motordaten, Emissionsparameter und Randbedingungen usw. in der Antragsunterlage Immissionsprognose Nr. 936/21235228/A1 der TÜV Rheinland Energy GmbH vom 10.01.2017 für alle Notstromaggregate der Phasen 1 und 2 im tatsächlichen Betrieb eingehalten werden.

Als Nachweis ist vor Inbetriebnahme eine rechtsverbindliche Verpflichtungserklärung für alle Notstromaggregate der Phasen 1 und 2 vorzulegen, dass die o.g. Annahmen in der Immissi-

onsprognose Nr. 936/21235228/A1 der TÜV Rheinland Energy GmbH vom 10.01.2017 eingehalten werden.

VI.2.8

Die Abgase der Notstromaggregate der Phasen 3 und 4 sind über Kamine mit einer Bauhöhe von mindestens 32,5 m über Grund (entsprechend der Antragsunterlage Immissionsprognose Nr. 936/21235228/A1 der TÜV Rheinland Energy GmbH vom 10.01.2017) senkrecht nach oben abzuleiten; als ggf. zu installierendem Regenschutz ist ausschließlich eine Deflektorhaube zulässig.

Je 4 Einzelkamine der 20 Notstromaggregate der Notstrom-Dieselmotoranlage der Phasen 3 und 4 mit einem Innendurchmesser des Einzelkamins von je 0,48 m sind entsprechend der o.a. Immissionsprognose in einem je 4-zügigen Bündel-Kamin (Quellen E4-E7) zusammenzufassen.

VI.2.9 Bedingung

Die Notstromaggregate der Phasen 3 und 4 dürfen erst in Betrieb genommen werden (einschließlich erstem Testbetrieb), wenn dem Dezernat IV/F 43.1 eine Bescheinigung der Bauleitung über die Einhaltung der gemäß Auflage Nr. VI.2.8 festgelegten Bauhöhen der Kamine vorgelegt wurde. Die tatsächlich ermittelten bzw. realisierten Werte sind in dieser Bescheinigung anzugeben.

VI.2.10 Bedingung

- a) Die Notstromaggregate der Phasen 3 und 4 dürfen erst in Betrieb genommen werden (einschließlich erstem Testbetrieb), wenn sichergestellt ist, dass die Abgase aller Notstromaggregate der Phasen 1 und 2 über Kamine mit jeweils mindestens der Ableithöhen über Grund abgeleitet werden, die gemäß Tabellen 3 bis 5 der Antragsunterlage Immissionsprognose Nr. 936/21235228/A1 der TÜV Rheinland Energy GmbH vom 10.01.2017 dort vorausgesetzt sind.
- b) Dazu ist vor Inbetriebnahme von der Equinix Germany GmbH dem Dezernat IV/F 43.1 eine Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abgase aller Notstromaggregate der Phasen 1 und 2 über Kamine mit den Ableithöhen über Grund abgeleitet werden, die gemäß Tabellen 3 bis 5 der o.a. Antragsunterlage Immissionsprognose dort mindestens vorausgesetzt sind.

VI.2.11 Bedingung

Die Notstromaggregate der Phasen 3 und 4 dürfen erst in Betrieb genommen und betrieben werden (einschließlich erstem Testbetrieb), wenn eine rechtsverbindliche Verpflichtungserklärung der Equinix Germany GmbH vorgelegt wurde, dass die in VI.2.2 genannten Bedingungen und in VI.2.3 und 2.4 genannten Auflagen auch für alle Notstromaggregate der Phasen 1 und 2 gelten.

VI.2.12 Bedingung

- a) Die Anlage darf nur betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass für die Notstromaggregate der Phasen 1 und 2 die in den Tabellen 8 bis 10 der Antragsunterlage Immissionsprognose Nr. 936/21235228/A1 der TÜV Rheinland Energy GmbH vom 10.01.2017 genannten Emissionswerte nicht überschritten werden.
- b) Vor Inbetriebnahme muss durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG durch eine Messung nachgewiesen werden, dass die Notstromaggregate der Phasen 1 und 2 die genannten Emissionswerte in der Immissionsprognose einhalten. Die Messung ist entsprechend den Nebenbestimmungen VI.2.14.2 -2.14.14 durchzuführen.

2.13

Die Restkonzentrationen der Emissionen im Abgas der Notstromaggregate der Phasen 3 und 4 dürfen nachfolgend genannte Grenzwerte nicht überschreiten:

2.13.1

Je Notstromaggregat mit Dieselmotor des Herstellers MTU:

Gesamtstaub:	80 mg/m ³
Kohlenmonoxid:	300 mg/m ³
Schwefeloxide als Schwefeldioxid:	147 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:	1,7 g/m ³ .
Formaldehyd:	60 mg/m ³ .

2.13.2

Je Notstromaggregat mit Dieselmotor Typ 3516B DM7977 des Herstellers Caterpillar:

Gesamtstaub:	80 mg/m ³
Kohlenmonoxid:	721 mg/m ³
Schwefeloxide als Schwefeldioxid:	147 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:	2,36 g/m ³ .
Formaldehyd:	60 mg/m ³ .

2.13.3

Die Emissionsgrenzwerte beziehen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert, als Masse der emittierten Stoffe bezogen auf das Volumen (Massenkonzentration) von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

2.13.4

Die Emissionsgrenzwerte sind gleichzeitig einzuhalten; sie gelten für Volllast und Teillast der Notstromaggregate. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Soweit Emissionswerte auf Sauerstoffgehalte im Abgas bezogen sind, sind die im Abgas gemessenen Massenkonzentrationen nachfolgender Gleichung umzurechnen:

$$EB = \frac{21 - OB}{21 - OM} \times EM$$

Darin bedeuten:

- ..EM gemessene Emissionsmassenkonzentration,
- ..EB mit dem Grenzwert zu vergleichende Emissionsmassenkonzentration, bezogen auf den Bezugssauerstoffgehalt,
- ..OM gemessener Sauerstoffgehalt,
- ..OB Bezugssauerstoffgehalt.

2.14

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Notstromaggregate der Phasen 3 und 4 und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Emissionen, für nach Auflage Nr. 15 Grenzwerte festgelegt sind, durch Messungen einer geeigneten, nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (siehe: <http://www.resymesa.de/resymesa/ModulStelleStart.aspx?M=4>) für jedes Notstromaggregat des Rechenzentrums FR 2.3/2.4 feststellen zu lassen.

Hierzu wird folgendes festgesetzt:

2.14.1

Die für diese erstmaligen und anschließend 3-jährlich wiederkehrenden Messungen zu beauftragende Stelle nach § 29b BImSchG darf nicht im Rahmen von Genehmigungsverfahren für die Notstromaggregate der Phasen 3 und 4 bei der Planung, durch Beratung und/oder Gutachten o.ä. vorbefasst gewesen sein.

2.14.2

Die Messplanung ist entsprechend den Anforderungen der Nr. 5.3.2.2 der TA Luft durchzuführen.

Hinweis: Die in Nr. 5.3.2.2 der TA Luft genannte Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) ist inzwischen durch die Norm DIN EN 15259 ersetzt worden. Soweit diese Norm in-

haltlich der o.a. VDI 4200 nicht widerspricht, ist die DIN EN 15259 heranzuziehen. Die in Nr. 5.3.2.2 TA Luft genannte Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 ist zurückgezogen worden. Die Norm DIN EN 15259 ist anzuwenden, soweit diese Norm inhaltlich der VDI 2448 Blatt 1 nicht widerspricht.

2.14.3

Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei höchster Emission durchzuführen.

2.14.4

Die Dauer einer Einzelmessung beträgt jeweils eine halbe Stunde; das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

2.14.5

Gleichzeitig zu den Messungen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter, wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

2.14.6

Von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle nach § 29b BImSchG ist ein detaillierter Messplan entsprechend DIN EN 15259 zu erstellen, erhältlich unter:

https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf.

2.14.7

Der mit der Messung beauftragten Stelle nach § 29b BImSchG ist aufzugeben, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, mindestens jedoch vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Dezernat IV/F 43.1 abzustimmen. Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Außenstelle Kassel- ist der Messstelle entsprechend ihres Bekanntgabebescheid zu unterrichten.

2.14.8

Zur Durchführung der Emissionsmessungen hat der Betreiber der Anlage sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit es erforderlich ist, sind auch Hilfskräfte und Hilfsmittel (z.B. auch mobile Lastbänke zur Realisierung zu untersuchender Lastzustände bereitzustellen. Diese Hilfskräfte dürfen jedoch keine Tätigkeiten ausüben, die sich auf das Messergebnis auswirken könnten. Vor der Messdurchführung sind die mit der Messdurchführung beauftragten Personen mit den spezifischen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut zu machen.

2.14.9

Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

2.14.10

Es gelten die Anforderungen der Nr. 5.3.2.3 der TA Luft.

Die in der Nr. 5.3.2.3 der TA Luft statisch verwiesene Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) ist inzwischen durch die Norm DIN EN 15259 ersetzt worden. Soweit diese Norm inhaltlich der o.a. VDI 4200 nicht widerspricht, ist die DIN EN 15259 heranzuziehen.

2.14.11

Die Emissionsmessungen müssen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Hinweis: Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der TA Luft im Jahre 2002 beschriebene Stand der Messtechnik ist durch Weiterentwicklungen in Probenahme-, Mess- und Analysetechnik und durch umfangreiche Normungs- und Richtlinienarbeit im europäischen sowie nationalen Rahmen ein anderer als heute. Viele der im Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" wurden mittlerweile überarbeitet bzw. durch neue Richtlinien ersetzt oder ergänzt.

2.14.12

Die Anforderungen gemäß Nr. 5.3.2.4 der TA Luft sind einzuhalten.

2.14.13

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht entsprechend DIN EN 15259 zusammenzustellen, erhältlich unter:

<https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html> (dort: Mustermessbericht_17-01-11.doc).

2.14.14

Der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, ist aufzugeben, nach der Durchführung der Messungen unverzüglich - jedoch spätestens nach 8 Wochen - zwei Ausfertigungen des Messberichts dem Dezernat IV/F 43.1 direkt vorzulegen.

Hinweise

VI.2.H.1

Im Zuge von künftigen Genehmigungsverfahren für ggf. weitere Planungen bzgl. Erweiterungen oder Änderungen in der Errichtung und dem Betrieb von Notstrom-

aggregaten des Rechenzentrums müssen die vorgenannten Kaminhöhen erneut in Ausbreitungsrechnungen berücksichtigt werden.

VI.2.H.2 Hinweis zur Bedingung unter Nr. VI.2.2:

Im Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Bedingung nach Nr. 2.2a sowie ggf. nach Nr. 2.2c handelt es sich

- in Bezug auf jedes Aggregat, bei dem die Feuerungswärmeleistung des jeweiligen Dieselmotors die maßgebliche Grenze von 1 MW erreicht oder überschreitet, um ungenehmigten Betrieb einer nach Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage (wegen Entfallens der expliziten, verordnungsgemäßen Ausnahme für Notstrom-Aggregate) oder
- bei Erreichen oder Überschreiten der maßgeblichen Grenze von 50 MW Feuerungswärmeleistung und Erfüllung der Voraussetzungen für das Vorliegen des Betriebs einer gemeinsamen Anlage i.S. des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV, um eine „reguläre“ (weil keine Notstrom-Dieselmotoranlage) und somit als solche um eine ungenehmigte genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Auf § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB (Unerlaubtes Betreiben von Anlagen) wird ausdrücklich hingewiesen.

VI.3 Immissionsschutz Lärmschutz

VI.3.1

Die in der Erstgenehmigung vom 5. Februar 2016, Az.: IV/F-43.1 1476/ 12-Gen 26/15 enthaltenen Auflagen VI.3.1, VI.3.2, IV.3.4 und IV.3.5 zum Immissionsschutz Lärmschutz entfallen und werden durch die nachfolgenden Auflagen ersetzt. Die Auflagen VI.3.3, VI.3.6 - IV.3.12 der Erstgenehmigung behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

VI.3.2

Die Schallprognose des TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH - Bericht Nr. TÜV Rheinland Bericht Nr. 936/21237445/01 vom 22.01.2017 - und Ergänzungsschreiben - TÜV Rheinland Bericht-Nr. 936/21237445/02 vom 03.06.2017 - sind Bestandteile der vorstehend genannten Genehmigung. Die in dem Gutachten zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z.B. in Kap. 4.4 genannten Schallleistungspegel der 3. und 4. Ausbauphase und Einsatzzeiten/Tag, Maßnahmen zur Schallminderung usw.) sowie die berechneten Beurteilungspegel (Tab. 1 FR2.3/FR2.4 des Nachtragsschreibens des TÜV Rheinland - Bericht-Nr. 936/21237445/02 - vom 03.06.2017) sind verbindlich und einzuhalten. Bei Abweichungen ist gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, IV/F 43.1 - Immissionsschutz - Energie, Lärmschutz (Im Nachfolgenden: Dezernat

IV/F 43.1) der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die genannten Beurteilungspegel auch dann eingehalten werden.

Hinweis: Für Büroräume und weitere gewerbliche Nutzungen gelten die Tagesimmissionsrichtwerte /-anteile sowohl für die Tages- als auch für die Nachtzeit.

VI.3.3

Alle körperschallerzeugenden Aggregate sind entsprechend dem Stand der Technik elastisch aufzustellen und körperschallführende Anlagenteile (z.B. Rohrleitungen, Kanäle usw.) entsprechend anzuschließen, um Körperschalleinleitung in den Fassaden der Anlagengebäude auszuschließen. Die Konstruktionen der Konsolen und Fundamente der Gebläse, Pumpen, Motoren, Kompressoren usw. müssen entdröhnt, isoliert oder mit schwingungsdämpfenden Beton ausgeführt werden. Öffnungen in denen Rohrleitungen oder Kanäle durch die Fassaden geführt werden, sind schalltechnisch abzudichten.

VI.3.4

Die Ausführungen der Schallschutzmaßnahmen sind während der Errichtungsphase durch einen Sachverständigen zu begleiten. Spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der vorstehend genehmigten Anlage, ist der Fertigstellungstermin dem Dezernat IV/F 43.1 schriftlich mitzuteilen und eine Bestätigung der Ausführungen durch einen Sachverständigen für den Schallschutz vorzulegen bzw. zu bescheinigen, dass die Baumaßnahme entsprechend den Angaben der schalltechnische Untersuchung des TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH - Bericht Nr. TÜV Rheinland Bericht Nr. 936/21237445/01 vom 22.01.2017 - und Ergänzungsschreiben - TÜV Rheinland Bericht-Nr. 936/21237445/02 vom 03.06.2017 - ausgeführt wurde.

IV.3.5

Während der Inbetriebnahmephase der Notstromaggregate ist vom einem nach § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen zu prüfen ob schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche (Nr. 7.3 TA Lärm), ausgehend von den Kaminmündungen der AGGREGATE im Einwirkungsbereich verursacht werden. Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist unverzüglich, spätestens nach 2 Monaten, dem Dezernat IV/F 43.1 in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Soweit nach den Messungen/Ermittlungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche verursacht werden, sind vom Sachverständigen zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.1, durchzuführen.

IV.3.6

Die in Kap. 4.4 „Außenquellen Bauphase 3 & 4 (Zusatzbelastung)“ der schalltechnischen Untersuchung des TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH - Bericht Nr. TÜV Rheinland Be-

richt Nr. 936/21237445/01 vom 22.01.2017 - angegebenen Schallleistungspegel und Einsatzzeiten für die jeweiligen Aggregate sind Maximalpegel bzw. Maximaleinsatzzeiten.

IV.3.7

Die Geräuschemissionen der Notstromaggregate wie z.B. Rückkühler, Abgaskamine usw. dürfen nicht Impuls- Ton- und Informationshaltig sein und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche hervorrufen.

Hinweise:

VI.3.H.1

Im Einwirkungsbereich der vorstehend genehmigten Anlage zur Stromversorgung sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe zulässig:

IO1 und IO2: Wohnhäuser in der Gelastraße 117 und 118 in Frankfurt am Main

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) **55 dB(A)**

nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) **40 dB(A)**

IO3: Wohnhaus in der Friesstraße 27 in Frankfurt am Main

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) **65 dB(A)**

nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) **50 dB(A)**

IO4 bis IO8 : Wohn-/Bürobebauung in der Kruppstraße 124, 128, 134, 138 und 140

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) **65 dB(A)**

nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) **50 dB(A)**

Diese Festsetzungen entsprechen der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzungen/Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Bereichs i.V. mit Ziff. 6.1 der TA Lärm.

VI.3.H.2.

Im Einwirkungsbereich der vorstehend genehmigten AGGREGATE's sind folgende betriebsbezogene Immissionsrichtwerte/Immissionsrichtwertanteile als Schallimmissionsbelastung aller einwirkenden Anlagen der Firma Equinix zulässig:

IO1 und IO2: Wohnhäuser in der Gelastraße 117 und 118 in Frankfurt am Main

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) **55 dB(A)**

IO3: Wohnhaus in der Friesstraße 27 in Frankfurt am Main

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) **62 dB(A)**

IO4 bis IO8 : Wohn-/Bürobebauung in der Kruppstraße 124, 128, 134, 138 und 140
tags (6.00 bis 22.00 Uhr) **62 dB(A)**

VI.4 Betriebseinstellung

VI.4.1 Entleeren der Anlagen

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

VI.4.2 Restbestände verwerten

Die noch vorhandenen Stoffe/Chemikalien sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

VI.4.3 Weiterbetrieb

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Brandschutzeinrichtungen).

VI.4.4 Zutritt verwehren

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Anlagenteile und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI.4.5

Der Rückbau der Halle oder ein Bodeneingriff im Bereich der Halle bedarf der Freigabe des Altlastendezernates IV/F 41.5 Bodenschutz West des Regierungspräsidiums Darmstadt.

VI.4.6 Ausgangszustandsbericht

Mit der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist ein auf den Ausgangszustandsbericht und den wiederkehrenden Untersuchungsberichten abgestimmtes Untersuchungskonzept der zuständigen Genehmigungsbehörde (derzeit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abtl. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt) vorzulegen.

VI.5 Bodenschutz

Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser (wiederkehrende Messungen)

VI.5.1

Die neu errichtete Grundwassermessstelle (im AZB als Kr_6 bezeichnet) ist ab sofort als GWM Kr_18 zu bezeichnen.

Hinweis:

In der Analysendatenbank des Landes Hessen wird die Messstelle unter dieser Bezeichnung geführt, da die GWM Kr_6 bereits vorhanden ist.

VI.5.2

Es ist zu prüfen, ob der hergestellte Pumpensumpf in der GWM Kr_18 mit einfachen Mitteln dauerhaft verschlossen werden kann (z. B. Verfüllen und mit Dauerpacker verschließen), so dass sich in dem Pumpensumpf keine Schadstoffe anreichern können.

Wenn dies möglich ist, ist dies nach einer Reinigung der Messstelle auszuführen und die Ausbaudaten sind entsprechend zu korrigieren.

VI.5.3

Bei der Grundwassermessstelle GWM Fr_52 ist die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen. Wenn dies nicht möglich ist, ist die Messstelle durch eine neue Messstelle an gleicher Stelle oder in unmittelbarer Nähe zu ersetzen.

VI.5.4

VI.5.4.1

Zur Verifizierung der Fließrichtung sind die Grundwasserstände in den bisher für den AZB betrachteten 10 Messstellen (GWM Kr_2, GWM Kr_3, GWM Kr_4, GWM Kr_5, GWM Kr_18, GWM Fr_34, GWM Fr_35, GWM Fr_36, GWM Fr_37 und GWM Fr_52) monatlich zu messen. Zusätzlich sind zur Verringerung von Randeffekten auch weiter entfernt liegende Messstellen zu messen (GWM Fr_66, GWM Fr_53, GWM Fr_64, GWM Kr_9, GWM Kr_10, GWM Kr_16 und GWM Vi_1).

Nachdem die Messungen zwei hydrologische Jahre lang durchgeführt wurden und keine auffälligen Fließänderungen festgestellt wurden, kann der Messturnus auf drei Monate verlängert werden. Hierbei sind die Wechsel des hydrologischen Halbjahres als Messtag zu berücksichtigen.

VI.5.4.2

Die Messungen für die Nebenbestimmung Nr. 5.4.1 können durch eingewiesenes firmeneigenes Personal der Fa. Equinix durchgeführt werden.

Werden die Messstellen durch andere Maßnahmen überwacht und die Wasserstandshöhen gemessen, so können die dabei erhobenen Daten genutzt werden (z. B. Überwachung im

Rahmen der Bodensanierung Friesstraße 20-24).

VI.5.4.3

Vor der nächsten Kontrolle des Grundwassers (wiederkehrende Messung) sind die gemessenen Grundwasserstände durch einen Gutachter auszuwerten und die Fließrichtung zu bestimmen. Die für die wiederkehrende Messung zu beprobenden Messstellen sind mit den ermittelnden Fließrichtungen des Grundwassers in Abstimmung mit der Behörde festzulegen. Hierbei sind die seitlich vorhandenen MKW-Verunreinigungen (ehem. Landis&Gyr heute Fa. Siemens- und Kruppstraße 124-126) zu berücksichtigen, da diese je nach Fließrichtung die Messergebnisse beeinflussen können.

VI.5.4.4

Nach der wiederkehrenden Beprobung können in Abstimmung mit der Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz West neue Zeitabstände für die Messung der Grundwasserhöhen festgelegt werden in Abhängigkeit von den bisherigen Messungen und der Gleichförmigkeit der Ergebnisse.

VI.5.5

Die 10 ausgewählten Grundwassermessstellen für den AZB (siehe auch die Nebenbestimmung 0) sind alle 5 Jahre zu beproben. Die gewonnenen Wasserproben sind mindestens auf Kohlenwasserstoffe (C 10 bis C 40) zu analysieren.

Bei jeder Probenahme sind die Leitparameter zu ermitteln und zu dokumentieren (Probenahmeprotokoll).

VI.5.6

Die gemessenen Grundwasserdaten sind auch auf elektronischem Weg in die Analysendatenbank des Landes Hessen (FIS AG, Bereich ANAG) einzuspielen. Die Einspielung der Daten soll parallel zur Vorlage von Berichten (Bericht zur wiederkehrenden Grundwasserkontrolle und ggf. zum Abschlussbericht nach der Stilllegung der Anlage) erfolgen.

Neben den Analysendaten sind auch alle relevanten Daten zu den angewandten Analysenverfahren, zur Probenahme selbst und zu den beprobten Messstellen (Stamm- und Ausbaudaten) zu übermitteln. Gleiches gilt für alle Stichtagsmessungen, auch wenn diese nicht mit einer Beprobung und Analytik einhergehen.

Für die Übermittlung der Daten ist das Datenübertragungsprogramm DATUS des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zu verwenden (offene xml-Schnittstelle oder die Anwendung DATUS mobile).

Einzelheiten zu DATUS, den beiden Übertragungsverfahren und zur Anmeldung sind der Internetseite des HLNUG (<http://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>) oder dem Staatsanzeiger (StAnz. vom 2.1.2012, Nr. 1/2012, S. 25) zu entnehmen.

VI.5.H.1 Hinweis

Unter VI.4.6 wird festgelegt, dass im Rahmen der Stilllegungsanzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG ein auf den Ausgangszustandsbericht und den wiederkehrenden Untersuchungsberichten abgestimmtes Untersuchungskonzept der zuständigen Genehmigungsbehörde (derzeit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abtl. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt) vorzulegen ist.

VI.6 Wasserwirtschaft/Wasserrecht

VI.6.1

Beim Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation sind die in der Entwässerungssatzung unter § 10 angeführten Benutzungsbeschränkungen zu beachten und die Grenzwerte einzuhalten.

VI.6.2

Kältemittel der Rückkühlanlage dürfen nicht unkontrolliert und ohne Zustimmung im Einzelfall in die öffentliche Kanalisation gelangen. Dies gilt ebenfalls im Havariefall. Für das gesamte Inventar an Kälteflüssigkeiten ist eine entsprechend Vorrichtung für Auffang und Rückhaltung vorzusehen. Bei Kälteanlagen auf befestigten Flächen im Freien (auch Dachflächen) und mit glykohlhaltigen Kälteflüssigkeiten kann gegebenenfalls eine Sicherung durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen erfolgen, wenn im Falle einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Alarm ausgelöst wird (§35 Abs. 3 AwSV).

VI.6.3

Eine nicht explizit vom Umweltamt Frankfurt, Abwasserüberwachung freigegebene Einleitung/Entsorgung von bei Wartungsarbeiten anfallenden Glykol/Wassergemischen in die öffentliche Kanalisation ist ebenfalls nicht zulässig.

VI.6.4

Es ist sofort die noch ausstehende Sachverständigenprüfung der gemeinsamen Öldruckleitung aller alten und hinzukommenden Tagestanks nach AwSV zu beauftragen, ebenso die Prüfung der Tagestanks bzw. deren Sicherheitseinrichtungen selbst. Die entsprechenden Prüfberichte sind der Unteren Wasserbehörde umgehend vorzulegen.

Hinweis:

VI.6.H1

Der schon seit 2012 existierende Abfüllplatz für Diesel bzw. HEL unterliegt den Anforderungen der am 01.08.2017 in Kraft getretenen AwSV. Da laut vorgelegtem Prüfergebnis für diesen Platz kein Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe gegeben ist, bleiben hier eventuelle Nachforderungen vorbehalten, je nach Ergebnis der turnusgemäßen Wiederholungsprüfung im Jahr 2019 auf Grundlagen der neuen AwSV.

VI.7 Abfallrecht

VI.7.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. IV/F 42.2 „Abfallwirtschaft West“) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

VI.7.2

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Hinweis:

VI.7.H1

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zustimmung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens. Darunter fällt auch die Prüfung des Vorrangs der rohstofflichen Verwertung gegenüber der energetischen Verwertung.

VI.8 Arbeitsschutz

VI.8.1

Für die Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen, worin die notwendigen Maßnahmen für Kontroll- und Wartungsarbeiten sowie zu Testläufen und Notbetrieb zu ermitteln und festzulegen sind. Ebenso ist die hierfür benötigte Schutzausrüstung festzulegen.

VI.8.2

Die Beschäftigten sind für die Tätigkeiten an der Anlage gemäß § 12 der BetrSichV zu unterweisen. Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

VII. Begründung

VII.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i.V. m. Nr. 1.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BlmSchG. Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt/M., Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt/M.

VII.2 Ausgangssituation am Standort/Anlagenabgrenzung

Die EQUINIX (Germany) GmbH betreibt an dem Standort Kruppstraße 121-127, 60388 Frankfurt am Main, mehrere Rechenzentren, die für den Fall, dass die öffentliche Stromversorgung zur Sicherstellung des Energiebedarfs der Rechenzentren nicht zur Verfügung steht, mit Dieselmotor angetriebenen Notstromaggregaten (im Folgenden kurz Aggregate) betrieben werden.

Derzeit baurechtlich genehmigt und realisiert sind:

- Bauphase 1: 10 Aggregate mit einer Feuerungswärmeleistung von zusammen 35,5 MW realisiert (zuzüglich einer redundanten Aggregate)
- Bauphase 2: 6 Aggregate mit einer Feuerungswärmeleistung von zusammen 30,3 MW realisiert (zuzüglich einer redundanten Aggregate)
- Bauphase 3: 8 Aggregate realisiert und zusätzlich 1 Aggregate baurechtlich genehmigt mit einer Feuerungswärmeleistung von zusammen 45,7 MW (Baurechtliche Genehmigung nach § 60 HBO vom 09.11.2011, Az.:63.313 Ho-Qa B-2011-304-3 und 01.10.2012, Az.: 63.313 Ho-Fe B-2012-1108-3 der Stadt Frankfurt am Main)

Die Anlagen der Bauphasen 1 bis 3 stellen keine gemeinsame Anlage im Sinne des BlmSchG dar. Die Anlagen liegen zwar auf demselben Betriebsgelände und dienen einem vergleichbaren technischen Zweck, jedoch sind die jeweiligen Bauphasen nicht mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden.

Lediglich die Aggregate innerhalb der einzelnen Phasen 1 bis 3 stellen eine gemeinsame Anlage dar, da sie durch gemeinsame Betriebseinrichtung (Kraftstofflagertank, Rohrleitun-

gen, Abgaskamine) verbunden sind. Aufgrund der Feuerungswärmeleistung (FWL) mit jeweils weniger als 50 MW waren die einzelnen Bauphasen daher bisher nicht genehmigungspflichtig im Sinne des BImSchG.

Aus den genannten Gründen wurden die Anlagen durch die Stadt Frankfurt am Main bisher baurechtlich genehmigt.

Mit Antrag vom 19. Juni 2015 wurde beantragt, innerhalb des Gebäudes der Bauphase 3 weitere Notstromaggregate (Phase 4) zu errichten und zu betreiben. Gemeinsam mit den Notstromaggregaten der Phase 3 wird die Feuerungswärmeleistung von 50 MW überschritten.

Da die geplanten Aggregate der Phase 4 und die bestehenden Aggregate der Phase 3 mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sein werden, bilden die Phase 3 und Phase 4 eine gemeinsame Anlage.

Bauphase 3: 9 Aggregate mit einer Feuerungswärmeleistung von zusammen 45,7 MW

Planphase 4: 11 Aggregate mit einer Feuerungswärmeleistung von zusammen 55,9 MW

Aufgrund der vorgenannten Abgrenzung der Anlage und einer künftigen Gesamtfeuerungs-wärmeleistung von 101,6 MW für die genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BIm-SchG, wird aufgrund der erstmaligen Überschreitung der Leistungsgrenze der 4. BImSchV eine Neugenehmigung im Sinne des § 4 BImSchG für eine Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungs-wärmeleistung von mehr als 50 Megawatt (Ziffer 1.1 „G, E“ der 4. BImSchV) erforderlich. Die Genehmigung wurde am 5. Februar 2016, Az.: IV/F-43.1 1476/ 12-Gen 26/15 erteilt. Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt ab-gegrenzt:

- Die Bauphase 3 (*Bestand bzw. baurechtlich genehmigt*)
 - 9 Notstromaggregate innerhalb des Gebäudes (FWL 45,7 MW)
 - 9 Tagestanks mit einem Volumen von jeweils 1.200 Litern
 - 9 Kühlkreisläufe mit Tischkühlern auf dem Dach des Gebäudes
 - 3 Abgaskamine mit je 4 Zügen
 - 2 Diesel-/Heizöltanks mit Pumpenstationen und Rohrleitungen zur Kraftstoffversor-gung
 - Abfüllplatz für Diesel/Heizöl

- Planphase 4 (*neu zu errichten*)
 - 11 Notstromaggregate innerhalb des Gebäudes (FWL 55,9 MW)
 - 11 Tagestanks mit einem Volumen von jeweils 1.200 Litern für Diesel/Heizöl
 - 11 Kühlkreisläufe mit Tischkühlern auf dem Dach des Gebäudes
 - 2 Abgaskamine mit je 4 Zügen
 - Anschluss von Notstromaggregaten an die Züge der Abgaskamine der Bestandsan-lage (Phase 3)
 - Rohrleitungen zur Kraftstoffversorgung von den bestehenden Dieseltanks (Phase 3) zu den geplanten Notstromaggregaten

Die 4800 Stück Batterien in 10 Batterieräumen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Batterien haben den Notstromaggregaten gegenüber keine dienende Funktion und stellen daher keine Nebenanlage zur genehmigten Anlage dar.

Die Batterien dienen dazu, bei Stromausfall das Rechenzentrum solange mit Strom zu versorgen, bis die Notstromaggregate die Stromversorgung übernehmen können. Sie dienen nicht dazu, die Notstromaggregate mit Strom zu versorgen.

VII.3 Verfahrensablauf

VII.3.1 Antragstellung

Die Equinix (Germany) GmbH, Kleyerstr. 88-90 , 60326 Frankfurt am Main, hat am 10. März 2017 (hier eingegangen am 15. Mai 2017) mit Ergänzungen vom 3. Juni 2017, 11. Juli 2017 und 21. November 2017 beantragt, die bestehende Anlage wesentlich zu ändern und zu betreiben. Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Änderung der Notstromaggregate A 9 bis A 20 durch den Einsatz von Generatoren der Fa. Caterpillar mit einer FWL von je 4,853 MW, die Verringerung der Gesamtfeuerungsleistung auf 98,872 MW und die Verringerung der Betriebszeiten auf künftig 365 h/a in Summe im gemeinsamen/gleichzeitigen Betrieb aller Aggregate im Notbetrieb (Stromausfall).

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und schließt die UVP Einzelfallprüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ein.

Die Fachdezernate und Fachbehörden wurden am 16. Mai 2017 um Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen gebeten.

Am 11. Juli 2017 wurden die Antragsunterlagen in mehreren Kapiteln ergänzt bzw. überarbeitet.

Am 21. November 2017 wurden die Antragsunterlagen letztmalig ergänzt.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

VII.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 1.1.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Dort ist das Vorhaben in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Nach § 3 UVPG i.V.m. Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 2 „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Es bleibt jedoch festzustellen, dass das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bereits wesentliche Elemente einer Umweltverträglichkeitsprüfung enthält.

Bei dieser Prüfung waren folgende Fachdezernate beteiligt worden:

- RP Darmstadt, Dezernat V 53.1, Naturschutz
- RP Darmstadt, Dezernat IV 43.1, Immissionsschutz - Energie, Lärmschutz

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem geplanten Änderungsvorhaben (auch unter Berücksichtigung der bestehenden Anlage) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Es handelt sich um Änderung der Anlage zur Notstromversorgung mit einer Verringerung der Gesamtfeuerungsleistung auf 98,872 MW und die Verringerung der Betriebszeiten auf künftig 365 h/a.
- Die Anlage wird in einem bestehenden Gebäude errichtet. Somit wird keine neue Fläche in Anspruch genommen.
- Durch die versiegelte Fläche, den ergriffenen Schutzmaßnahmen und den verwendeten Stoffen ist kein Eintrag von Schadstoffen in den Boden zu erwarten.
- Die Anlage wird außerhalb von Naturschutz- und Wasserschutzgebieten errichtet.
- Die Stickstoff- und Säureeinträge in das benachbarte FFH-Gebiet Nr. 5818-303 „NSG Seckbacher Ried und angrenzende Flächen“ unterschreiten die Abschneidekriterien für die Stickstoff- und Säuredeposition.
Durch die Unterschreitung der Zusatzbelastung ist nicht davon auszugehen, dass mit dem Vorhaben negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sowie umliegenden Ökosysteme zu erwarten sind.
- Lärm und Luftschadstoffe, die durch die Notstromaggregate verursacht werden, lassen aufgrund der Art, Menge, Dauer und Ableitung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten.

Das Ergebnis der Prüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Ausgabe Nr. 26/2017, S. 628 am 26. Juni 2017 veröffentlicht.

VII.3.3 Beteiligung der Fachbehörden

Zur Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG herbeigeführt werden können,

wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben be-
rührt wird, beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Frankfurt,
 - Umweltamt und Untere Wasserbehörde (Amt 79), hinsichtlich wasserrechtlicher Be-
lange und Abwasserbeseitigung
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz, hinsichtlich wasserrechtlicher
Belange,
 - Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz West, hinsichtlich Altlasten und Bodenschutz
 - Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz. hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange
(Luftreinhalung und Lärmschutz)
 - Dezernat V 53.1 Naturschutz, hinsichtlich natur- und landschaftsschutzrechtlicher Be-
lange

VII.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

VII.4.1 Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen für die Änderung der Anlage

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvorausset-
zungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BIm-
SchG herbeigeführt werden können.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden erfüllt.

Dies ergibt sich im Einzelnen insbesondere aus Folgendem:

Luftreinhalung

Allgemeines

Hinsichtlich der Luftreinhalung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anla-
ge nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und den Nummern 3.1 und
3.5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 so zu errichten
und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelt-
einwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen
gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage
getroffen ist.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich für das vorlie-
gende Vorhaben in Nr. 5.4.1.4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft.
Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Num-
mer 4 der TA Luft konkretisiert.

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Die Anlagen unterliegen nicht der 13. BImSchV, da es sich um Dieselmotoranlagen handelt. Es handelt sich weder um Feuerungsanlagen noch um Gasmotoranlagen oder Gasturbinen, die im Sinn von § 1 Abs. 1 im Anwendungsbereich der 13. BImSchV genannt werden. Für die Notstromaggregate sind somit auch bei einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 50 MW die einschlägigen Regelungen der TA Luft maßgeblich.

Nr. 5.4.1.4 TA Luft enthält die Anforderungen, die zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch eine Anlage dieses Typs zu erfüllen sind.

In diesem Zusammenhang war im vorliegenden Fall zu prüfen, inwieweit hinsichtlich der Netzersatzanlagen durch die vorliegende Planung Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Gemäß TA Luft 5.4.1.4 wird für Verbrennungsmotoranlagen, die ausschließlich dem Notantrieb dienen, für staubförmigen Emissionen im Abgas als Mindestanforderung die Massenkonzentration von 80 mg/m³ festgelegt.

Die Grenzwerte für CO, NO_x als NO₂ und SO_x als SO₂ wurden gemäß Antragsunterlagen festgelegt.

Gemäß TA Luft 5.4.1.4 dürfen die Emissionen an Formaldehyd im Abgas die Massenkonzentration 60 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft ergibt unter Berücksichtigung des Immissionsniveaus eine Schornsteinbauhöhe für die verschiedenen Quellen zwischen 67,4 m und 80,1 m, die hier unverhältnismäßig wäre. Da die Aggregate nur wenige Stunden im Jahr betrieben werden, wird im vorgelegten Gutachten von der Sachverständigen empfohlen, eine Kaminhöhe von 32,5 m zu realisieren. Die Einhaltung der Immissionswerte/Abschneidekriterium wird bei dieser verminderten Kaminhöhe mittels einer Ausbreitungsrechnung von der Sachverständigen nachgewiesen.

Die vorgenommene Prüfung hat somit ergeben, dass die Notstromaggregate die Vorsorgeanforderungen der TA Luft erfüllen.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen des durchgeführten Verfahrens war zu prüfen, ob durch die Notstromaggregate die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft eingehalten werden.

Die Anlagen der Bauphasen 1 - 4 wurden hierbei im Sinne einer worst-case Betrachtung zusammengefasst.

Als erster Schritt war der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll auf die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) und
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a) oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b) hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung - Nummer 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung - Nummer 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus dem § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 TA Luft wurde durch die Antragstellerin eine Immissionsprognose vorgelegt. Die vorgelegte Prognose wurde durch die Genehmigungsbehörde und die immissionschutzrechtliche Überwachungsbehörde geprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass das für die Immissionsprognosen zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 TA Luft verwendete Berechnungsmodell und die angewandten Daten geeignet sind. Es konnte weiterhin festgestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe nicht zu erwarten sind.

Im Einzelnen:

Im vorliegenden Fall waren unter Berücksichtigung aller Anlagen am Standort (alle gemeinsam betreibbare Notstromaggregate der Bauphasen 1 - 4) die Schadstoffe Staub (ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe), Stickoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO₂) Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO₂), Kohlenmonoxid und Formaldehyd zu berücksichtigen.

Es wurde geprüft, ob die Kriterien der Nummer 4.1 Absatz 4, Buchstabe b) wegen einer geringen Vorbelastung oder c) TA Luft - irrelevante Zusatzbelastung - eingehalten werden, oder

ob weitergehende Prüfungen durchzuführen sind. Regelungen hierzu ergeben sich aus den Nummern

- 4.2 TA Luft - Schutz der menschlichen Gesundheit
- 4.4 TA Luft - Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen und
- 4.3 TA Luft - Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag.

Die Regelungen aus der Nummer

- 4.5 TA Luft - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition sind wegen des Fehlens der hier relevanten Schadstoffe nicht heranzuziehen.

Wann eine Immission in diesem Zusammenhang als irrelevant anzusehen ist, regeln hier die Nummern 4.2.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3 und 4.4.3 a) TA Luft.

Schutz der menschlichen Gesundheit (Nummer 4.2 TA Luft) und Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (Nummer 4.4 TA Luft)

Die Zusatzbelastung durch alle Notstromaggregate am Standort (Bauphasen 1 - 4) sowie der Stickstoff- und Säureeintrag wurden in der Immissionsprognose berechnet.

Da aus der Kaminhöhenberechnung nach TA-Luft eine unverhältnismäßige Kaminhöhe (80,1 m) für die geplante und Bauphase 3 resultiert, wurde die in der Planung vorgesehene Kaminhöhe von 32,5 m überprüft, die auch die derzeitigen Kamine der Bauphase 3 aufweisen. Unter Verwendung dieser Annahme wurden die Immissionskenngrößen für die Gesamtanlage (Bauphase 1 - 4) berechnet.

Das Abschneidekriterium für Stickstoff- bzw. Säuredeposition würde überschritten, wenn jedes Jahr Stromausfälle von mehr als 585 h bzw. 365 h auftreten würden. Daher wird eine Betriebsstundenbegrenzung auf maximal 365 h/a beantragt. Bei einer maximalen Betriebszeit von 365 h/a werden durch die Anlage die in der folgenden Tabelle 1 dargestellten Immissionszusatzbelastungen erzeugt:

Tabelle 1: Maxima der Immissionszusatzbelastung bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden von 365 h/a (siehe Tabelle 44 der Immissionsprognose):

Stoff	Zeitbezug	Zusatzbelastung im Maximum unter Berücksichtigung der statistischen Unsicherheit in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ bei 365 Betriebsstunden im Jahr	Grenzwert in $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Irrelevanzwert in $\mu\text{g}/\text{m}^3$
NO ₂	Jahr	0,4	40	1,2
SO ₂	Jahr	0,2	50	1,5
PM 10	Jahr	0,1	40	1,2
CH ₂ O	Jahr	0,1		

Deposition in mg/(m ² d)				
Gesamtstaubdeposition	Jahr	0,0	350	10,5

Tabelle 2: Stickstoff und Säureeintrag im FFH-Gebiet Seckbacher Ried bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden von 365 h/a:

Einheiten	Zeitbezug	kg/(ha*a)	Abschneidekriterium in kg/(ha*a)
Stickstoffdeposition	Jahr	0,2	0,3
Säureeintrag	Jahr	30	30

Die Zusatzbelastungen für die Schadstoffimmissionen liegen für alle betrachteten Komponenten bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden im Notstromfall von 365 h/a unterhalb des jeweiligen Irrelevanzwertes.

Die Kurzzeitwerte von NO₂ als Leitkomponente werden unter der Voraussetzung eines maximal 96-stündig andauernden Stromausfalls eingehalten.

Auch tritt bei einem Stromausfall von max. 96 Stunden an keinem Beobachtungspunkt eine Überschreitungshäufigkeit von 18 Überschreitungen auf. Aus diesem Grund wurde die maximale Betriebszeit der Notstromaggregate bei einem Stromausfall auf 96 Stunden begrenzt.

Die Bedingungen VI.2.2, VI.2.7, VI.2.9, VI.2.10, VI.2.11 und VI.2.12 waren erforderlich, um die Annahmen, die in der Immissionsprognose gemacht wurden, festzuschreiben. Diese bilden die Voraussetzungen für die Schornsteinhöhenberechnung, der Nachweis der Irrelevanz der Immissionen, der Betriebszeitbeschränkung und damit die Grundlage für die Beurteilung, ob die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erfüllt sind.

Da die Notstromaggregate der Phasen 1 + 2 nicht Teil der nach BImSchG genehmigungspflichtigen Anlage sind, konnte nur durch die Bedingungen VI.2.7, VI.2.10, VI.2.11 und VI.2.12 sichergestellt werden, dass auch für diese Notstromaggregate die Annahmen in der Immissionsprognose eingehalten werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit sind somit auszuschließen.

Die nach Nummer 4.4.1 TA Luft nicht zu überschreitenden Immissionswerte beziehen sich ausschließlich auf die relevanten Beurteilungspunkte nach Nummer 4.6.2.6 Absatz 6. Hiernach müssen die Beurteilungspunkte mehr als 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen entfernt sein. Diese Randbedingung ist in den Bereichen des Beurteilungsbereiches, in denen nach der vorliegenden Immissionsprognose die maximalen Immissionen prognostiziert werden, nicht gegeben.

Die Immissionswerte nach Nummer 4.4.1 TA Luft und die entsprechenden Irrelevanzwerte nach Nummer 4.4.3 TA Luft sind daher im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht anzuwenden.

Auch wenn man diesen Sachverhalt nicht als Abschneidekriterium für weitere Untersuchungen heranzieht, ergibt sich, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Bezug auf das Ökosystem auszuschließen sind.

Die Maximalwerte von NO_x und für SO_2 zum Schutz von Vegetation und Ökosystemen nach TA Luft Nr. 4.4 liegen im Stadtbereich. In den schützenswerten Bereichen (FFH-Gebiet Seckbacher Ried) liegt die Belastung durch die Gesamtanlage unterhalb der Irrelevanzwerte.

Die Irrelevanzwerte zum Schutz von Vegetation und Ökosystemen für NO_x und SO_2 sind durch die Emissionen der Gesamtanlage an den nahe gelegenen FFH-Gebieten nicht überschritten.

Die mittels der Immissionsprognose nach Nummer 4.6.4 TA Luft ermittelten Zusatzbelastungen für die Schadstoffe für die in der Nummer 4.4 TA Luft Immissionswerte festgelegt sind, unterschreiten die hier maßgebliche Irrelevanzgrenze nach Nummer 4.4.3, Tabelle 5 TA Luft.

Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag

Die Zusatzbelastung der Gesamtanlage bleibt für Jahreswerte der Gesamtstaubdeposition (siehe Tabelle 1) unterhalb der Werte für eine relevante Zusatzbelastung. Somit ist der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag sichergestellt.

Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen (Nummer 4.8 TA Luft)

In der Immissionsprognose wurde anhand von Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft Nr. 4.8 geprüft, ob hinreichende Anhaltspunkte für das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen durch vom Vorhaben erzeugte Stickstoff- und Säureeinträge in nahe gelegene FFH-Gebiete vorliegen.

Zusätzlich wurde der Stickstoff- und Säureeintrag berechnet, um eine Bewertung als „hinreichender Anhaltspunkt“ für schädigende Umwelteinwirkung nach TA Luft Nr. 4.8 zu erlauben. Der Stickstoff- und Säureeintrag der geplanten Anlagenteile liegt im gesamten Modellgebiet unterhalb der Abschneidekriterien von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ und $30 \text{ eq (N+S)}/(\text{ha} \cdot \text{a})$.

Es gibt somit keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine schädigende Umwelteinwirkung durch Stickstoff- und Säureeintrag. Eine Sonderfallprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Die Kühlung der Notstromaggregate erfolgt auf dem Dach über einen Tischkühler. Da es sich gemäß Antragsunterlagen um ein geschlossenes Kühlungssystem handelt, ist von keinen Emissionen durch Keime über die Dampfschwaden auszugehen.

Im Kapitel 8.3 wird die Möglichkeit von Geruchsemissionen aufgrund der Verbrennungsprozesse von Diesel bzw. Heizöl erläutert. Aufgrund der Windrichtungsverteilung, der Schornsteinbauhöhe und der beantragten Betriebszeit ist mit keinen Überschreitungen der Geruchsstundenhäufigkeit in Wohn- und Mischgebieten sowie Gewerbegebieten zu rechnen.

Zusammenfassung

Alle durch die Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, insbesondere die vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung wurden durch die Genehmigungsbehörde, die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde geprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie der nachgeordneten konkretisierenden Regelwerke hinsichtlich der Luftreinhaltung eingehalten werden.

Lärm

Hinsichtlich Geräuschemissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nummer 3.1 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsgeräusche - Nummer 7.4 TA Lärm - keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch den Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Der Stand der Technik sowie die Schutz- und Vorsorgeanforderungen konkretisieren sich in den Nummern 2.5, 3.2 und 3.3 der TA Lärm.

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die genehmigungspflichtige Anlage voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Dabei wurden die in der Einleitung geschilderten Randbedingungen unterstellt. Der Nachweis der Vorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe ist im vorliegenden Fall, aufgrund der erheblichen Unterschreitung (mind. 13 dB(A)) der zulässigen Immissionsrichtwerte durch die vorstehend genehmigten Aggregate nicht erforderlich.

Entsprechend der Ziff. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom Mai 2001 wird von hier aus die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der wesentlichen

Änderung, betrachtet. Nach den Auslegungshinweisen des LAI vom Mai 2001 zur TA Lärm sind im Falle einer wesentlichen Änderung einer Anlage die von der gesamten Anlage verursachten Immissionen als Zusatzbelastung zu betrachten. Die Zusatzbelastung ist nicht auf den Immissionsbeitrag der wesentlichen Änderung beschränkt (vgl. TA Lärm, Ziff. 2.4).

Wie vom Sachverständigen in der Prognose berechnet wurde, ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlage zur Stromversorgung unter den in der schalltechnische Untersuchung des TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH - Bericht Nr. TÜV Rheinland Bericht Nr. 936/21237445/01 vom 22.01.2017 - und Ergänzungsschreiben - TÜV Rheinland Bericht-Nr. 936/21237445/02 vom 03.06.2017 - zugrunde gelegten Ausgangswerte und Randbedingungen die festgesetzten Schallleistungspegel und Betriebszeiten an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) nach Ziffer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503) während des Betriebes der Gesamtanlage (AGGREGATE einschl. dazugehörige Rückkühler) erheblich unterschritten werden.

Die vorgeschlagenen Hinweise und Auflagen stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o.g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Die geforderten Messauflagen sollen den Nachweis der tatsächlichen Immissionsverhältnisse ermöglichen.

Sonstige Belange

Anlagensicherheit

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass im Bezug auf Anlagensicherheit / sonstige Gefahren i.S.v. § 5 BImSchG den sich aus dem § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ergebenden Anforderungen ausreichend Rechnung getragen wird.

Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 (1) 3 BImSchG)

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt VI.7 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz/Kraftwärmekopplung

Die Anlage dient ausschließlich der Erzeugung von Strom zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Ausfall der öffentlichen Versorgung (Notstromversorgung). Zur Prüfung der Funktion der einzelnen Notstromaggregate werden diese regelmäßig einmal monatlich einem Testlauf unterzogen. Da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, ist eine Abwärmenutzung nicht praktikabel.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)

Aufgrund geringer Betriebsstunden pro Jahr (365 h/a) ist nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 KNV-V kein Kosten-Nutzen-Vergleich und keine Wirtschaftlichkeitsanalyse erforderlich. Auf den Nachweis eines Sachverständigen wird aus Billigkeitsgründen verzichtet, da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, sondern ausschließlich um einen Notbetrieb.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel VI. 4 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der dann vorzulegenden Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides kann festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Begründung der Nebenbestimmung VI.4.5:

Begründung: In den Antragsunterlagen wurden keine Aussagen zu dem Gebäude bei Betriebseinstellung getroffen. Unterhalb des Gebäudes wurde verunreinigter Boden vor dem Neubau der Halle wieder eingebaut, so dass die Bodenkantamination durch den Hallenbau gesichert sind.

Naturschutz

Die Errichtung der Anlagen ist innerhalb eines Bereiches geplant, der bauplanungsrechtlich als Innenbereich im Sinne von § 34 des BauGB einzustufen ist. Deshalb sind die Vorschriften der Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG im vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

Im Übrigen sollen die Notstromaggregate in bestehenden Anlagen errichtet werden, so dass weitere naturschutzfachliche Belange wie geschützte Arten, Biotope oder Schutzgebiete durch die Aufstellung der Anlagen nicht betroffen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets Nr. 5818-303 „NSG Seckbacher Ried und angrenzende Flächen“ durch Stickstoff- und Säureeinträge infolge der geplanten Anlage können ausgeschlossen werden, da diese nicht im Dauerbetrieb sondern maximal 365 h/a betrieben werden soll. Die betriebsbedingten Stickstoffdepositionen im Bereich des o.g. FFH-Gebietes werden mit $0,2 \text{ kg N/ ha*a}$ und die zusätzliche Säuredepositionen mit $30 \text{ eq (N+S)/ ha*a}$ angegeben. Die Zusatzbelastung für Stickstoff liegt damit unterhalb des Wertes, der in dem Fachkonventionsvorschlag aus dem Forschungsbericht „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope, BAST“ (2013) als Abschneidekriterium angegeben ist. Für Säuredeposition schlägt die LANUV NRW $30 \text{ eq (N+S)/ ha*a}$ als Abschneidekriterium vor. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i.S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Boden-/Grundwasserschutz

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Am 3. August 2017 wurde der AZB vorgelegt und die Vollständigkeit festgestellt.

Die in der Erstgenehmigung vom 5. Februar 2016, Az.: IV/F-43.1 1476/ 12-Gen 26/15 enthaltenen Auflagen VI.5.1 bis VI.5.5 zur Vorlage des AZB sind somit erfüllt und entfallen daher.

Die beschriebene Vorgehensweise im AZB, die Anlage durch wiederkehrende Beprobung des Grundwassers und der regelmäßigen Kontrollen der Dichtflächen zu überwachen, wird zugestimmt. Die wiederkehrende Entnahme von Bodenproben im laufenden Betrieb ist nicht erforderlich und nicht sinnvoll, da hierbei die Dichtflächen nach VAwS regelmäßig durchbohrt würden und repariert werden müssten.

In den Nebenbestimmungen VI.5.1 - 5.7 wird die Vorgehensweise für die wiederkehrenden Untersuchungen konkretisiert.

Gewerbliches Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Als Abfüllplatz dient eine Art Tankplatz in Straßenbauweise, allerdings ohne Rückhaltevolumen. Die Sicherung des Platzes bei den Befüllungen erfolgt durch Dichtkissen in den benachbarten Straßenabläufen. Wegen der normalerweise nur 1x/Jahr erfolgenden Befüllung der Lagertanks ist nach Einschätzung des beauftragten Sachverständigen derzeit ein abge-

grenzter und mit Rückhaltevolumen versehender Abfüllplatz nicht notwendig: „Der Abfüllplatz ist nach hessischer VAWS, im Außenbereich des Lagertankgebäudes nicht erforderlich. Die Verordnung schreibt bei Verwendung von Heizöl zur Beheizung von Wohngebäuden/ Notstromerzeugung bei einer Befüllung von 100m³ bzw. max. 4x pro Jahr, keine Anforderungen an den Abfüllplatz vor (vergl. VAWS He. § 2 Satz 16, § 20 Satz 3, Anhang 2.2 Abs. 2). Es sind Tropfleckagen während des Befüllens durch geeignete Betriebsmittel aufzunehmen. Dies geschieht in der Regel durch die allgemeine Verantwortung des Tankwagenfahrers. Der Anschlussstutzen befindet sich darüber hinaus im Gebäude, welches etwa eine Rückhaltung von etwa 30m³ durch eine beschichtete Wanne vorhält“.

Sämtliche bestehenden bzw. noch zu errichtenden Lageranlagen unterlagen bis zum 31.07.2017 den Vorgaben der VAWS. Seit dem 01.08.2017 sind die Anforderungen der neuen Bundesverordnung AwSV maßgeblich. Dem Betrieb des Abfüllplatzes in seinem derzeitigen Zustand wird bis zur nächsten Sachverständigenprüfung nach AwSV, fällig im Oktober 2019, zugestimmt. Im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung können sich ggf. nach Einschätzung des Sachverständigen zusätzliche Anforderungen ergeben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es auf Grund des Standortausbaus mit Erhöhung der Anzahl der Netzesatzanlagen auch zu einer höheren Anzahl von Lagertank-Befüllungen/Jahr kommen sollte.

Abfall

Es werden keine Abfälle eingesetzt und die im bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden nicht vermeidbaren Abfälle können ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt werden. Die Prüfung der zuständigen Abfallbehörde hat keine Sachverhalte ergeben, die einer Genehmigung entgegenstehen würden.

TEHG

Die Anlage ist nicht Emissionshandelspflichtig.

Anhang 1 Teil 1 Nr. 1 Satz 1 TEHG regelt, dass zur Berechnung der Gesamtfeuerungsleistung einer Anlage die Feuerungsleistung aller technischen Einheiten addiert werden, die Bestandteil der Anlage sind und in denen Brennstoffe verbrannt werden. Der zu berücksichtigende Umfang der Anlage entspricht dem Umfang, der in der Genehmigung beschrieben ist. Bei dieser Summenbildung werden technische Einheiten mit einer FWL kleiner 3 MW und folgende Einheiten nicht mit einbezogen:

- Notfackeln zur Anlagenentlastung bei Betriebsstörungen
- Notstromaggregate
- Einheiten, die außer für Zwecke der Zünd- und Stützfeuerug ausschließlich Biomasse einsetzen dürfen.

Da die beantragte Anlage ausschließlich aus Notstromaggregaten besteht, ist sie nicht emissionshandelspflichtig.

VII.5 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Da die Voraussetzungen somit vollumfänglich erfüllt sind, ist die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Doris Schuldt

Anlagen: 1) Hinweise/Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis
2) Allgemeine Hinweise

Die Antragsunterlagen mit Sichtvermerk werden separat übersandt.

Anlage 1

1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	01.11.2016 (BGBl.I S.2452)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	01.06.2016 (BGBl.I S.1290)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	17.07.2017 (BGBl.I S.2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	
AZB-Arbeitshilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser http://www.lai-immissions-schutz.de/servlet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf?command=downloadContent&filename=LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf	Stand 15.04.2015	
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I S.3634)	
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132) 21.11.2017 (BGBl.I S.3786)	
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	18.07.2017 (BGBl.I S.2771)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
01. BImSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
02. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S.2694)	24.03.2017 (BGBl.I S.656) 29.03.2017 (BGBl.I S.626)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
05. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
07. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	01.12.2014 (BGBl.I S.1890)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007	09.01.2017 (BGBl.I S.42)

12. BImSchV	Störfallverordnung	(BGBl. I S.289) Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl. I S.3882)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S.1021)	19.12.2017 (BGBl. I S. 4007)
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S.1036)	18.12.2014 (BGBl. I S.2269)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S.305)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
31. BImSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl. I S.2180)	24.03.2017 (BGBl. I S.656)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S.2379)	
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtvorschriften	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S.658)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl. I S.2514)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542)	30.06.2017 (BGBl. I S.2193) 08.09.2017 (BGBl. I S.3370) 15.09.2017 (BGBl. S.3434)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozid-MeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl. I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S.3498)	18.07.2017 (BGBl. I S.2774)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl. I S.1139)	14.02.2017 (BGBl. I S. 148)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl. I S.94)	18.07.2017 (BGBl. I S.2774)
ChemOzon-SchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl. I S.409)	20.10.2015 (BGBl. I S 1739)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	... VO(EU)2015/1221 VO(EU)2016/918 VO(EU) 2016/1179
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl. I S.900)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		

EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	02.12.2016 (BGBl.I S. 2770)
Ex-RL ElektroG	s.u. TRBS 2152 Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1739)	27.03.2017 (BGBl.I S. 567) 29.03.2017 (BGBl.I S.626) 13.04.2017 (BGBl.I S872)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl.I S.896)	18.04.2017 (BGBl.I S.896)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl.I S.629)	17.12.2015 (GVBl S.607)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBl. S.4)	17.12.2015 (GVBl. S.636)
HAItBodSchG HBO	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz Hessische Bauordnung	28.09.2007 (GVBl.I S.652) In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl.I S. 46)	27.09.2012 (GVBl S.290) 15.12.2016 (GVBl S.294)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl.I S.211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl.I S. 381)	14.07.2016 (GVBl S. 121)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl.I S.590)	14.07.2016 (GVBl S. 121)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	26.06.2015 (GVBl. S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	13.12.2012 (GVBl. S.622)
HWG HWaldG	Hessisches Wassergesetz Hessisches Waldgesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548) Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl.I S.458)	28.09.2015 (GVBl S.338) 17.12.2015 (GVBl S.607)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl.I S.670)	21.12.2015 (BGBl.I S. 2498)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl.I S.261)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	18.07.2017 (BGBl.I S.2745)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl.I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: <u>Aerosole</u> <u>Druckgeräte</u> <u>Gasverbrauchseinrichtung</u> <u>Niederspannung</u> <u>Aufzüge</u> <u>Explosionsschutz</u> <u>Maschinen</u> <u>Pers. Schutzausrüstungen, ...</u>	http://www.baua.de/de/Produkt_sicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABl.Nr.L41/1) s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl.I S. 2986)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
'Seveso-III-Richtlinie'	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABI L 197 vom 24.07.2012)	
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl.I S.3518)	11.07.2017 (BGBl.I S.1586)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl.I S.3543)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl.I S.783)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom	in der jew. geltenden

TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) 26.08.1998 (GMBl. S.503) 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	Fassung
TA Luft zu TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft Richtlinien Kontinuierliche Emissionsmessungen Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (- RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 - IG I 2 -45053/5 -)	24.07.2002 (GMBl. S.511) 23.01.2017 (GMBl. S. 234)	
Vollzugsempfehlung Formaldehyd	Vollzugsempfehlung Formaldehyd aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd nach der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Erlass des HMUKLV vom 8. Mrz. 2016 Geschäftszeichen II8 - 53a12.155.06	s.a. www.lai-immissionsschutz.de Pfad „Veröffentlichungen“ > „Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge“	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl. I S. 1475) 20.08.2013 (BGBl. I S.3295)	18.07.2017 (BGBl. I S.2745)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020		31.08.2015 (BGBl. I S.1474) <u>Emissionshandelsverordnung 2020 (EHV 2020)</u>
Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16.April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) <u>Entscheidung 2009/339/EG</u>	
Monitoring-Verordnung	Monitoring-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) <u>Verordnung (EU) NR. 601/2012</u>	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UIG	Umweltinformationsgesetz	27. 10.2014 (BGBl. I S.1643)	20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S.3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung	20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl. I S.666)	04.08.2016 (BGBl. I S.1972)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	am 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV		
VAwS-Hessen	ersetzt durch AwSV		
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl. I S.2379)	17.07.2014 (BGBl. I S.1061)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S.686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	08.12.2009 (GVBl. I S.522)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl. I S. 228	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S.2585)	29.03.2017 (BGBl. I S.626) 30.06.2017 (BGBl. I S.2193)

EU-Recht zum besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr.

(EG) Nr. 1907/2006	(REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006	s.o. REACH-Verordnung
2007/589/EG	(Monitoring Leitlinien) Entscheidung der Kommission vom 16.04.2009	s.o. bei TEHG
(EG) Nr. 1272/2008	(CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008	s.o. CLP-Verordnung
(EG) Nr. 1005/2009	(Chemikalien-Ozonschicht-)Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 d vom 16.09.2009	s.o. bei ChemOzonSchichtV
2012/18/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.	vom 04.07.2012

	Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	(ABI L 197 vom 24.07.2012)
(EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22.05.2012	s.o. bei ChemBiozidMeldeV
(EU) Nr. 601/2012	(Monitoring-)Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012	s.o. bei TEHG
(EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 16.04.2014	s.o. bei ChemKlimaschutzV
(EU) Nr. 1062/2014	„Review-Verordnung“ noch zu überprüfender Altwirkstoffe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 04.08.2014	s.o. bei ChemBiozidMeldeV

2. Allgemeine Hinweise

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vorschriftsmäßig nach den Beschreibungen, Zeichnungen und Bedingungen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

3. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

Auf das Gesetz zur Bekämpfung von Umweltkriminalität - Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz - (18. StrÄndG) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.